

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Schulverein der Grundschule Altkloster e. V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Buxtehude.
- 1.3 Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Unter rationellen Gesichtspunkten wurde nachstehend die männliche Form für Personen und Ämter verwendet.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Grundschule Altkloster.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Unterstützung der Schule bei der Zusammenarbeit zwischen Schülern, Lehrern und Eltern
 - die Förderung besonderer sozialer und pädagogischer Projekte der Schule
 - die Bereitstellung von Geldmitteln zur ergänzenden Ausstattung der Schule
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
 - 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - 2.6 Aufwendungen für den Verein können erstattet werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
Der Beitritt erfolgt durch Abgabe einer Beitrittserklärung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

Der Austritt erfolgt schriftlich beim Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende.

Ein Mitglied kann wegen groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Deren Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Bei Austritt oder Ausschluss werden keine Beiträge erstattet. Ein freiwillig ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied kann keine Ansprüche gegen den Verein erheben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

7.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Es können Beisitzer hinzugewählt werden.

7.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

7.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstands

- 8.1 Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 8.2 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Sie werden vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied einberufen.
- 8.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- 8.4 Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 9.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- 9.2 Mindestens einmal im Jahr wird eine ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen.
- 9.3 Die Einladung dazu erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen mit einem Vorschlag zur Tagesordnung. Weitere Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 3 Tage vor der Versammlung an den Vorstand zu richten.
- 9.4 Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel aller Mitglieder dies verlangt.
- 9.5 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere die
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes;
Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins

§ 10 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

10.2 Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

10.3 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.

10.4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste und die Presse zulassen.

10.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

10.6 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

10.7 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer prüfen den jährlichen Kassenbericht und teilen der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Prüfung mit.

§ 11 Auflösung des Vereins

11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

11.2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Grundschule Buxtehude-Alt Kloster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.